

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) und des § 4 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5.07.2016 (GV NRW S. 527) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), jeweils in der bei Erlass dieser Gebührensatzung geltenden Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Kreis- und Hochschulstadt Meschede beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Flächen im Innenstadtbereich nur mittels Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Der gebührenpflichtige Zeitraum und die zulässige Parkzeit sind auf dem Parkscheinautomaten angegeben.

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) Es werden folgende Parkgebühren festgesetzt:

Die ersten 18 Minuten	gebührenfrei („Brötchentaste“)
Je angefangene weitere 6 Minuten	0,10 € bis zur Höchstparkdauer von 2 Stunden

- (2) Zu jedem Parkvorgang ist ein Parkschein zu ziehen, um die Überwachungsmöglichkeit zu gewährleisten.
- (3) Der einem Parkscheinautomaten entnommene Parkschein berechtigt im Rahmen der hierfür entrichteten Gebühr zum Parken auf sämtlichen von dieser Gebührenordnung erfassten öffentlichen Flächen.
- (4) Alternativ zur Entrichtung der Parkgebühren an den Parkscheinautomaten ist die Bezahlung über Smartphone-App und weiteren digitalen Bezahlssystemen, jeweils nach Verfügbarkeit, möglich.
- (5) Als gebührenpflichtige Zeiten werden festgesetzt:
 - montags bis freitags in der Zeit zwischen 09.00 und 18.00 Uhr
 - sowie samstags in der Zeit zwischen 09.00 und 16.00 Uhr

- sonn-und feiertags frei

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 15. Dezember 1994 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Parkgebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Parkgebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Parkgebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 13.12.2019

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber